Anschlussnutzungsvertrag

für höhere Spannungsebenen (Strom)

Anschlussnutzungsvertrag für höhere Spannungsebenen (Strom) zwischen
der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt (Amtsgericht Ingolstadt HRB 3232)
– nachstehend auch „Netzbetreiber (NB)“ genannt –

und dem Anschlussnehmer

◯ Herr ◯ Frau ◯ Firma (Name, Vorname bzw. Firmenname):	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail (freiwillige Angabe):	
Registergericht:	Registernummer:

ggf. vertreten durch

◯ Herr ◯ Frau (Name, Vorname):

(in dem Fall ist eine schriftliche Vollmachtserteilung des Anschlussnehmers mit beizulegen),
gemeinsam auch „Vertragsparteien“

Der Anschlussnutzungsvertrag wird für folgenden Netzanschluss auf dem nachfolgenden Grundstück abgeschlossen.

Flurnummer:	Gemarkung:
Bezeichnung des Anschlussobjektes:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ Ort:	

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers einschließlich der dort gegebenenfalls angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n an das Netz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme/Einspeisung elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

a) Netzanschluss,
b) flexibler Netzanschluss,
c) Netznutzung,
d) – im Falle der Anschlussnutzung zur Entnahme – Belieferung mit elektrischer Energie sowie
e) – im Falle der Anschlussnutzung zur Einspeisung – Vermarktung der eingespeisten Energie.

3. Der Netzanschluss ist in der Anlage beschrieben.

4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem EEG, dem KWKG, der KraftNAV und der NELEV bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrags den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

1. Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag, mit dem Netzbetreiber,
b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen und eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der BNetzA vom 10.06.2009 (Az. BK6-07-002, MaBiS) und
c) den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrags zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA zur Entnahme (Entnahmekapazität) und/oder zur Einspeisung (Einspeisekapazität).

2. Absätze 1.a und 1.b gelten nicht, soweit der Netzbetreiber den eingespeisten Strom auf Grundlage gesetzlicher Abnahmepflichten abnimmt.

Stand: März 2026

Anschlussnutzungsvertrag

für höhere Spannungsebenen (Strom)

§ 3 Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung/Ansprechpartner

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
b) betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

2. Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, die ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Hinweise zum Datenschutz oder ein entsprechendes Informationsblatt. Die Hinweise zum Datenschutz des Netzbetreibers für sonstige betroffene Personen („Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen") sind diesem Vertrag als Informationsblatt zu Anlage 1 beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, die vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner die den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechenden Datenschutzhinweise zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen zwischen den Vertragsparteien bestehenden Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des in der Anlage Netzanschluss beschriebenen Netzanschlusses, dies umfasst insbesondere auch Regelungen zur Anschlussnutzung in etwaig abgeschlossenen Einspeiseverträgen, z. B. zum EEG oder KWKG.

3. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,

a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags annehmen kann,
b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss an die Anschlussnutzung in höheren Spannungsebenen (Strom) (siehe Anlage 1 AGB Anschluss beigefügt,) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.swi-netze.de veröffentlicht sind und auf Verlangen in Textform zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

Anlage 1: Netzanschlussvertrag

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB) in der Fassung 3/2026 mit Informationsblatt „Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen"

Ort, Datum:	Unterschrift Anschlussnehmer **X**

Ingolstadt, Datum:	
X Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, Netzanschlussmanagement i. A.	**X** Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, Netzanschlussmanagement i. A.

Stand: März 2026